

Protokoll zur Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Going a.W.K.

Sitzungstag: **Mittwoch, der 15.12.2021**

Sitzungsort: Sitzungssaal Gemeindeamt

Beginn: **20.00 Uhr**, Ende **21.45 Uhr**

Anwesende	Namen	Entschuldigt waren	
1. Vorsitzender	Bgm. Alexander Hochfilzer	Norbert Pletzer	
2.	Bgm.-Stv. Bernhard Foidl		
3.	Andreas Fuchs		
4.	Angela Manzenreiter		
5.	Christian Lang (Ersatzmitglied)		
6.	Manfred Mayr		
7.	Sandro Schipflinger		
8.	Johannes Adelsberger		
9.	Ing. Georg Trixl		
10.	Helmut Huber		
11.	Hermann Bichler		
12.	Thomas Papp (Ersatzmitglied)		Josef Treichl
13.	Alexander Pletzer		
14.		Nicht entschuldigt waren	
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			

Der Sitzung waren außerdem noch zugezogen als: Georg Schipflinger, Finanzverwalter

ZuhörerIn: 1

Als Schriftführer fungierte: Stefan Pirchl

Die Sitzung warbeschlussfähig.

Die Ladung erfolgte an alle Mitglieder am 07.12.2021
durch Kurrende/ Einzelladung.

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 04.11.2021.
- 2.) Haushaltsplan 2022; Beratung und Beschlussfassung.
- 3.) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Pramaweg - Schwabhof, GSt. 145, 1475/1 und 1946, KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: 404-2021-00009); Beratung und Beschlussfassung.
- 4.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Marchstraße Cordial“, GSt. 230 (TF), 231/7 (TF), 231/1 (TF), 231/4 (TF) und 233/5 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: *BPLAN 2021 Marchstr_Cordial_Gp_230* vom 01.10.2021) - Behandlung Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung.
- 5.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Kaiserweg - Glaserer“, GSt. 1346/9, 1449/5, 1449/6, 1449/7, 1449/8, 1449/9, 1449/10, 1449/11, 1948 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: *BPLAN_2021_Kaiserweg_Glaserer Gp_1449_5_ua* vom 19.10.2021) – Behandlung Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung.
- 6.) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Going a.W.K. und den Herren Rettenwander Alois und Josef bzgl. Geh- und Fahrrechten auf den GSt. 63 bzw. 74/1 der KG Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.
- 7.) Grundtausch Aigner Johannes, Fritzenbauer – Gemeinde Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.
- 8.) Ankauf Feuerwehrfahrzeug „LFB-A“; Beratung und Beschlussfassung.
- 9.) Schibus Winter 2021/2022 – Beteiligung der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung.
- 10.) Jährliche Subventionen und Subventionsansuchen div. Vereine und Institutionen; Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung.
- 11.) Div. Ansuchen um Wohnbau- oder Wirtschaftsförderung in Form von Erschließungs- und Anschlusskostenermäßigungen; Beratung und Beschlussfassung.
- 12.) Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Gemeindebelange.
- 13.) Anfragen, Anträge, Allfälliges.
 - a) Anregung GR Manfred Mayr bzgl. Foto Gemeinderat

Die Sitzung war öffentlich.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1) Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 04.11.2021.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021, welches jedem Gemeinderat mit der Einladung zu dieser Sitzung per Post übermittelt wurde, sind keine Änderungswünsche eingebracht worden.

Gemäß § 13 Abs. 2 der gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gelten diese damit ohne weitere Beschlussfassung als genehmigt.

2) Haushaltsplan 2022; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer und Finanzverwalter Georg Schipflinger erläutern dem Gemeinderat kurz die geplanten Vorhaben für das Jahr 2022 inkl. der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel vor.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 wurde in der Zeit vom 30.11.2021 bis 14.12.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 30.11.2021 angeschlagen und am 15.12.2021 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters wird der gesamte Entwurf inklusive aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 5 VRV 2015 bzw. gemäß den Vorgaben in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO von Finanzverwalter Georg Schipflinger dem Gemeinderat mittels Beamer-Präsentation vorgetragen, ausführlich erläutert und div. Fragen beantwortet.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr stellt sich wie folgt dar:

<u>Finanzierungsvoranschlag:</u>	<u>Einzahlungen:</u>	<u>Auszahlungen:</u>
Operative Gebarung:	EUR 5.218.100	EUR 4.594.900
Investive Gebarung:	EUR 135.000	EUR 1.482.800
Finanzierungstätigkeit:	EUR 0	EUR 89.600
Summen:	EUR 5.353.100	EUR 6.167.300

Dieser Voranschlag ergibt einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von -814.200,- Euro. Dieser wird durch den Stand des Girokontos zum Ende des Jahres 2021 gedeckt.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer einstimmig den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gemäß VRV 2015 bzw. gemäß den Vorgaben in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO in der aufgelegten, letztgültigen Fassung.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Auf Ersuchen des Bürgermeisters wird vom Finanzverwalter Georg Schipflinger der mittelfristige Finanzplan für das Jahr 2026 vorgetragen und kurz erläutert. Anschl. wird dieser ebenfalls einstimmig genehmigt.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

3) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Pramaweg - Schwabhof, GSt. 145, 1475/1 und 1946, KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: 404-2021-00009); Beratung und Beschlussfassung.

Auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101,

idgF, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2021, mit der Planungsnummer 404-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Going am Wilden Kaiser im Bereich der GSt. .145, 1475/1 und 1946 KG 82103 Going (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vor:

Umwidmung

Grundstück .145 KG 82103 Going

rund 3 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1475/1 KG 82103 Going

rund 9 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 9 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1946 KG 82103 Going

rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

4) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Marchstraße Cordial“, GSt. 230 (TF), 231/7 (TF), 231/1 (TF), 231/4 (TF) und 233/5 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: BPLAN 2021 Marchstr Cordial Gp 230 vom 01.10.2021) - Behandlung Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat in seiner Sitzung vom 04.11.2021 die Auflage des vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.10.2021, Zahl: BPLAN 2021 Marchstr_Cordial_Gp_230, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme Frau Michèle Gugelmann, Schwendterweg 45, Top 1, A-6353 Going am Wilden Kaiser und Herr Christoph Gugelmann, Schwendterweg 45, Top 1, A-6353 Going am Wilden Kaiser, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Daniel LUDWIG, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz, vom 03.12.2021, eingelangt per E-Mail am 03.12.2021 bzw. per Einschreiben am 09.12.2021.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahme wird den Gemeinderäten wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Pkt. A) Darlegung Grundsätzliches zu den rechtlichen Grenzen des Gestaltungsspielraumes in der Bebauungsplanung

- Hinweis auf den wichtigen Raumordnungsgrundsatz betreffend die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten
- Hinweis auf den erforderlichen Ablauf zum Verfahren der Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend Grundlagenforschung und Bestandsanalyse, Konkretisierung der Ziele der räumlichen

Entwicklung der Gemeinde, Interessensabwägung zwischen raumrelevante Belange und legitimer, privater Interessen anhand der formulierten Ziele

- Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Prinzipien/Grundrechte zur Bemessung der Gesetzeskonformität eines Bebauungsplanes: Gleichbehandlungsgrundsatz, Legalitätsprinzip, Grundrecht auf Eigentum, Grundrecht auf ein faires Verfahren und Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

Pkt. B - 2.1) Verletzung des Legalitätsprinzips

- Verfahrensschritte nicht ausreichend eingehalten: keine ausreichende Grundlagenforschung, keine Interessensabwägung – großes Bauvorhaben, dass ohne Bebauungsplan in dieser Form nicht realisierbar wäre
- Widerspruch zu den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 TROG 2016, welcher vorsieht, dass Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne möglichst für größer funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen sind

Pkt. B - 2.2) Verletzung des Gleichheitssatzes

- Widerspruch zum Gleichheitssatz, wenn Erlassung/Änderung eines Bebauungsplanes deshalb erfolgt, um ein bereits geplantes Projekt zu verwirklichen, somit einen Bauwerber gegenüber Eigentümer der Nachbargrundstücke zu begünstigen
- Keine Grundlagenforschung bzw. keine Begründung für öffentliches Interesse betreffend die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes, Begünstigung Sonderinteressen der Grundstückseigentümerin oder einer Bauträgerfirma nach einer bestmöglichen Verwertung des Grundstücks

Pkt. B - 2.3) Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum

- Befürchtung der Antragsteller, dass es durch die Verlegung des Ruhstattbaches bzw. Marchbaches zu einer größeren Gefährdung ihres Gst. 231/1 bzw. des darauf errichteten Gebäudes kommt. Forderung nach einer ergänzenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung
- Weitreichender Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragsteller, da es durch das Planungsprojekt offenbar zu einer vermehrten Nutzung des Dienstbarkeitsweges (jedenfalls in der Bau-phase) kommen wird und dadurch auch der Dienstbarkeitsweg beschädigt wird; Befürchtung, dass es zu darüber hinaus zu Schäden am Gebäude des Antragstellers kommt, da es in der Vergangenheit bereits zu derartigen Schäden kam. Anregung zur Prüfung einer alternativen Erschließung des Gst. 230 bzw. zumindest einer alternativen Baustellenzufahrt
- Prüfung möglicher negativer Auswirkungen auf das Ortsbild – Auseinandersetzung im Gemeinderat
- Oben angeführten Eingriffe wäre nur zulässig, wenn hierfür nachweislich ein öffentliches Interesse bestünde - im vorliegenden Fall liegt zunächst kein öffentliches, sondern ein rein privates Interesse vor

Pkt. C) Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes BPLAN 2021 Marchstr. Cordial GP 230 – zumindest Auseinandersetzung mit den gegenständlichen Vorbringen insbesondere Pkt. 2.3.

In Zusammenarbeit mit dem Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG wurde die eingebrachte Stellungnahme ausführlich bearbeitet. Das Ergebnis wurde mit dem Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates vorbesprochen und hat sich dieser den dargelegten Rechtsansichten angeschlossen. Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert den Gemeinderäten die Empfehlungen zur Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Auflage.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme von Frau Michèle Gugelmann, Schwendterweg 45, Top 1, A-6353 Going am Wilden Kaiser und Herrn Christoph Gugelmann, Schwendterweg 45, Top 1, A-6353 Going am Wilden Kaiser, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Daniel LUDWIG, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz, vom 03.12.2021, eingelangt per E-Mail am 03.12.2021 bzw. per Einschreiben am 09.12.2021 keine Folge zu geben:

add. Pkt. B - 2.1) Verletzung des Legalitätsprinzips

Betreffend die Grundlagenforschung und Bestandsanalyse wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan verwiesen, worin die bestehenden Nutzungsstrukturen sowie Festlegungen des rechtsgültigen Flächenwidmungsplans sowie örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Going am Wilden Kaiser sowie die zu berücksichtigenden Nutzungsbeschränkungen dargelegt sind.

Mit den im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Bestimmungen, wonach für das gegenständliche Planungsgebiet ein baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend touristische Nutzungen ausgewiesen ist und dieses gemäß den textlichen Bestimmungen zum Zähler T 1.3 entsprechend der festgelegten Widmung Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016 bebaut und genutzt werden kann, sind die grundsätzlichen Planungsziele und damit Interessen der Gemeinde Going am Wilden Kaiser für diesen Bereich dokumentiert.

Gemäß den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept ist keine verpflichtende Erlassung eines Bebauungsplanes für das gegenständliche Planungsgebiet vorgesehen. Ein Planungsvorhaben wäre demnach auch ohne die Erlassung eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungskonzeptes betreffend der festgelegten Widmungskategorie und damit zulässigen Nutzung sowie der baurechtlichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung zu realisieren.

Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbeschränkungen wie Gefahrenzonenausweisungen der WLV sowie teilweisen Lage im Gefährdungsbereich der Seilbahn und der damit erforderlichen Sicherstellung von Maßnahmen (Freihaltung Abstandsbereich zur Seilbahn, sowie Freihaltung rote Gefahrenzone bzw. Gewässerverlauf des Ruhstattbaches) ist jedoch die Erlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Demnach erfolgt im gegenständlichen Fall die Erlassung des Bebauungsplanes nicht zur Umsetzung eines Planungsvorhabens im Sinne der bestmöglichen Ausnutzung des Bauplatzes, sondern zur Absicherung von Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen bzw. Minderung des Gefährdungspotenzials. Dies wurde auch im Erläuterungsbericht angeführt (vgl. Seite 1 erster Absatz). In diesem Zusammenhang wird auch auf die allgemeinen Zielsetzungen gemäß § 2 bzw. Bestimmungen gemäß § 4 Siedlungsentwicklung Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept hingewiesen:

§ 2 (4) Berücksichtigung bestehender Umwelteinflüsse (z.B. Lärm, Luft) sowie Naturgefahren und Vermeidung von Auswirkungen auf die Wohnqualität durch Sicherstellung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen in den entsprechenden Planungsinstrumenten (FWP und Bebauungsplan)

§ 4 (8) Sollte die Bebaubarkeit aufgrund bestehender Gefährdungen oder von Zielen zum Erhalt von bedeutsamen Strukturelementen der Kultur- und Naturlandschaft (auch innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes) sowie erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen (Lärm, Luft) eingeschränkt sein, so muss gleichzeitig mit der Widmung als Bauland oder Sonderfläche auch ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden

Durch die Entscheidung des Gemeinderates einen Bebauungsplan zu erlassen, um die öffentlichen Interessen nach einer gefahrenfreien sowie für das Orts- und Landschaftsbild verträglichen Bebauung sicherstellen zu können, ist zum einen die Übereinstimmung mit den Zielen und Interessen der Gemeinde, wie sie im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegt wurden, gegeben, die keine weiteren Ziel- und Interessenskonflikte nach sich ziehen bzw. erkennen lassen. Die anwaltlich beispielhaft

angeführten Beeinträchtigungen, die einer Interessensabwägung unterzogen werden müssten, können in der dargelegten Form nicht nachvollzogen werden.

Die Erlassung von Bebauungsplänen für möglichst größere zusammenhängende Gebiete ist zielführend, vor allem im Zusammenhang mit unbebauten Bauplätzen. Im gegenständlichen Fall wurde aufgrund der bereits bestehenden Bebauungsstrukturen von einer Erweiterung des Planungsgebietes auf die nördlich anschließenden Bauplätze – und damit auf das Grundstück 231/1 - abgesehen.

add. Pkt. B - 2.2) Verletzung des Gleichheitssatzes

An dieser Stelle wird nochmals auf die Ausführungen zum Pkt. B - 2.1) verwiesen. Die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes erfolgt zur Absicherung von Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen bzw. Minderung des Gefährdungspotenzials. Das geplante Bauvorhaben bzw. die angestrebte Nutzung entspricht den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der festgelegten Widmung als Tourismusegebiet.

add. Pkt. B - 2.3) Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zum gegenständlichen Bebauungsplan (GZ: 66909/16-2021) kann mit der Umlegung des Marchbaches künftig von einer verminderten Gefährdungssituation ausgegangen werden. Demnach entspricht die derzeit noch als Rote Wildbachgefahrenzone ausgewiesene Fläche – für die der Bebauungsplan erlassen werden soll – nach Realisierung der Umlegung des Marchbaches dem Gefährdungsgrad einer Gelben Wildbachgefahrenzone.

Unter Berücksichtigung der im Bescheid zur wasserrechtlichen Bewilligung des Projektes (Verlegung Ruhstattbach) festgehaltenen Auflagen aus wildbachfachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung des Gefährdungspotenzials zu erwarten ist.

Eine ergänzende Stellungnahme der WLW zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials auf Grundstück 231/1, könnte eingeholt werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass seitens der WLW vor allem die Auswirkungen auf Unterliegergrundstücke bzw. die Veränderung des Gefahrenpotenzials für die umgebenden Grundstücke Inhalt der Prüfung und Konkretisierung von Maßnahmen sowie Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren sind. Für das gegenständliche Planungsgebiet wurden die erforderlichen Maßnahmen aus wildbachfachlicher Sicht entsprechend der bereits vorliegenden Stellungnahme durch die Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie abgesichert.

Die Nutzung des Dienstbarkeitsweges ist Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen. Die Wartung und Instandhaltung der Weganlage ist durch die betroffenen Grundeigentümer zu regeln.

Erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Bauphase sind Gegenstand des nachfolgenden Bauverfahrens.

Mit den getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan kann eine geordnete, dem Ortsbild sowie der angestrebten Nutzung entsprechende Bebauung gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die vorgesehene abgestufte Bauhöhenentwicklung sowie Festlegungen zur Dachlandschaft hingewiesen.

add. Pkt. C) Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes BPLAN 2021 Marchstr. Cordial GP 230 – zumindest Auseinandersetzung mit den gegenständlichen Vorbringen insbesondere Pkt. 2.3.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Erlassung des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Going am Wilden Kaiser unter Wahrung der öffentlichen Interessen erfolgte. Der Bebauungsplan wurde insbesondere zur Sicherstellung einer gefahrenfreien und ortsbildverträglichen Bebauung erstellt und gewährleistet eine geordnete Bebauung, ohne die bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen nachteilig zu stören.

Eine Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund der anwaltlich vorgebrachten Einwendungen wird abgelehnt.

Abstimmung: **offen** **13 Für** **0 Gegen** **0 Stimmenthaltungen**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, die Erlassung des vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplanes vom 01.10.2021, Zahl: *BPLAN 2021 Marchstr_Cordial_Gp_230*.

Abstimmung: **offen** **13 Für** **0 Gegen** **0 Stimmenthaltungen**

5) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Kaiserweg - Glaserer“, GSt. 1346/9, 1449/5, 1449/6, 1449/7, 1449/8, 1449/9, 1449/10, 1449/11, 1948 (TF), KG 82103 Going a.W.K. (VO-Plan: *BPLAN 2021 Kaiserweg Glaserer Gp 1449 5 ua vom 19.10.2021*) – Behandlung Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat in seiner Sitzung vom 04.11.2021 die Auflage des vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.10.2021, Zahl: *BPLAN_2021_Kaiserweg_Glaserer Gp_1449_5_ua*, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme Anna Steiner, Pramaweg 120, 6353 Going am Wilden Kaiser, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Reisch, Franz-Reisch-Straße 11a, 6370 Kitzbühel vom 29.11.2021 eingelangt per Einschreiben am 01.12.2021

Eine Zusammenfassung der Stellungnahme wird den Gemeinderäten wie folgt zur Kenntnis gebracht:

- die im Bebauungsplan als „Privatstraße“ ausgewiesene Flächen der Grundstücke 1449/6 und 1346/9 bestehen nicht im markierten Umfang
- Ausweisung der gesamten Weganlage als Privatstraße nicht möglich, da eine Teilfläche des GSt. 1948 im öffentlichen Gut betroffen
- Eigenschaft und Ausweisung als Privatstraße gemäß Bebauungsplan nicht im Interesse der Grundeigentümerin; Einbeziehung der Wegparzelle in den Bebauungsplan nicht notwendig; Eindruck, dass es sich durch die Ausweisung als Privatstraße um eine öffentliche Privatstraße im Sinne des TStG oder dergleichen handelt, soll vermieden werden.

In Zusammenarbeit mit dem Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG wurde die eingebrachte Stellungnahme intensiv bearbeitet. Das Ergebnis wurde mit dem Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates vorbesprochen und hat sich dieser den dargelegten Rechtsansichten angeschlossen. Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert den Gemeinderäten die Empfehlungen zur Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Auflage.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme von Frau Anna Steiner, Pramaweg 120, 6353 Going am Wilden Kaiser, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Reisch, Franz-Reisch-Straße 11a, 6370 Kitzbühel vom 29.11.2021, eingelangt per Einschreiben am 01.12.2021, keine Folge zu geben:

Die im Bebauungsplan erfolgte Ausweisung der Wegparzelle im Bereich GSt. 1449/6, 1346/9 sowie Teilfläche Grundstück 1948 als „Straßenraum-Privatstraße“ erfolgt im Sinne einer ergänzenden **Information** zur Darlegung der Erschließung und Anbindung an die Straßenanlagen im öffentlichen Gut auf GSt. 1950 (Kaiserweg), aus der keine rechtsverbindliche Widmung der Straßenanlage im Sinne des

Tiroler Straßengesetzes oder rechtsverbindliche Festlegungen entsprechend den Inhalten eines Bebauungsplanes gemäß § 56 TROG ableitbar ist. Mit der Darstellung wird auf das Erfordernis von privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. Dienstbarkeiten zur Nutzung der Weganlage hingewiesen bzw. dargelegt, dass die gegenständlichen Bauplätze über eine Weganlage im Privateigentum an das öffentlich Gut angebunden sind.

Da auch künftig keine Übernahme dieser Weganlage ins öffentliche Gut vorgesehen ist, erfolgt die verpflichtende Festlegung der Straßenfluchtlinie entlang der Grundgrenze der bestehenden Gemeindestraße (Grundstück 1450) im Osten. Damit sind jedoch keine öffentlichen Nutzungsrechte für die im Privateigentum liegenden Wegstücke im Bereich der Grundstücke 1449/6 und 1346/9 verbunden.

Gegenüber dem aufgelegten Entwurf werden keine Änderungen im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan vorgenommen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, die Erlassung des vom Technischen Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG, mit Datum 19.10.2021, Zahl: *BPLAN_2021_Kaiserweg_Glaserer Gp_1449_5_ua*, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

6) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Going a.W.K. und den Herren Rettenwander Alois und Josef bzgl. Geh- und Fahrrechten auf den GSt. 63 bzw. 74/1 der KG Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass die wegmäßige Erschließung der GSt. 74/1, 74/6, 74/7 und 74/8 (Eigentümer: Josef und Alois Rettenwander) abzweigend vom Öffentlichen Gut über GSt. 61/1 und GSt. 63 und (mit Ausnahme von GSt. 74/1) über GSt. 74/1 erfolgt.

In EZ 104 (Eigentümerin: Gemeinde Going am Wilden Kaiser) sind zu C-LNr. 2 die Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf GSt. 61/1 und 62/1 für GSt. 74/1 in EZ 696, 74/6 in EZ 975, 74/7 in EZ 976 und 74/8 in EZ 977 einverleibt. Vermutlich aufgrund eines Übertragungsfehlers besteht kein grundbücherlich eingetragenes Geh- und Fahrrecht für die vorgenannten Grundstücke auf GSt. 63.

Die Herren Rettenwander haben darum ersucht, die angeführten Grundstücke mit einer rechtlich sichergestellten Verbindung zum öffentlichen Weggut auszustatten. Dem wurde vom Bau- und Wegausschuss unter der Bedingung zugestimmt, dass auch der Gemeinde Going a.W.K. auf dem Grundstück 74/1 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens eingeräumt wird.

Nach diesen Vorgaben wurde der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag (Beilage 1 zu diesem Protokoll) ausgearbeitet und wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieser Vertrag wurde juristisch geprüft und für in Ordnung befunden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser einstimmig, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

7) Grundtausch Aigner Johannes, Fritzenbauer – Gemeinde Going a.W.K.; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass mit Herrn Johannes Aigner, Fritzenbauer, folgende Vereinbarung über eine Grundabtretung, bzw. einen Grundtausch zugunsten des öffentlichen Gutes ausverhandelt werden konnte:

Herr Johannes Aigner, Eigentümer des GSt. 500 in EZ 90047, erklärt sich bereit, das Grundstück 500 der KG Going a.W.K. an die öff. Wegparzelle GSt. 1877/1 (Achenweg) abzutreten.

Die Gemeinde Going a.W.K. erklärt im Gegenzug, Herrn Johannes Aigner das Grundstück 1877/2 der KG Going a.W.K. aus dem öffentlichen Gut zu überlassen.

Die Tauschflächen sind in der „Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. §§ 15 ff. LiegTeilG“ GZ: 46 367/21 der Ziviltechniker GmbH Vermessung Rieser ZT dargestellt.

Es wird vereinbart, dass über diesen reinen Flächentausch hinausgehend keine Zahlungen, Abgeltungen, Wertausgleiche oder Ähnliches erfolgen.

Die Kosten für die Vermessung und Verbücherung der Grundabtretung / des Grundtausches trägt die Gemeinde Going a.W.K. Es bestehen keine Nebenabreden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auch auf Rechtsnachfolger über.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser einstimmig, die vorliegende Vereinbarung zu genehmigen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

8) Ankauf Feuerwehrfahrzeug „LFB-A“; Beratung und Beschlussfassung.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer erläutert, dass das alte Einsatzfahrzeug „Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFBA)“ der Freiwilligen Feuerwehr nach über 27 Jahren Nutzung mit vertretbarem Aufwand nicht mehr so hergerichtet werden kann, dass es über 2023 hinaus den sicherheitstechnischen Anforderungen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Es wurde bereits mit den zuständigen Stellen im Bezirk und Land Tirol Kontakt aufgenommen, welche eine Ersatzbeschaffung für 2023 genehmigt und den zulässigen Kostenrahmen mit EUR 400.000,-- festgelegt haben. Etwa ein Drittel der Anschaffungskosten werden durch Förderungen gedeckt. Eine im Jahr 2022 zu leistende Teilzahlung in der Höhe von ca. EUR 140.000,-- ist bereits im Budget vorgesehen.

Eigentlich hätte der Beschluss für den Ankauf des neuen Einsatzfahrzeuges nicht mehr vor der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 gefasst werden sollen. Aufgrund der langen Lieferzeit von ca. 18 Monaten und der angekündigten Preiserhöhung sollte zum jetzigen Zeitpunkt zumindest eine Absichtserklärung des Gemeinderates zum Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges „Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFBA)“ für die Freiwilligen Feuerwehr beschlossen werden.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer einstimmig die Zustimmung zur Absichtserklärung beschlossen, dass die Gemeinde Going a.W.K. 2022 ein Einsatzfahrzeug „Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFBA)“ zur Lieferung und Indienststellung 2023 bestellt.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Die Gemnova wurde mit der Ausarbeitung und Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt. Bürgermeister Alexander Hochfilzer dankt in diesem Zusammenhang auch dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Going a.W.K., welches unzählige ehrenamtliche Stunden für die Detail-Konzeption des Fahrzeuges geleistet hat.

9) Schibus Winter 2021/2022 – Beteiligung der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung.

Mit E-Mail vom 04.12.2021 hat der TVB darum gebeten, dass sich die Gemeinde Going a.W.K. auch im Winter 2021/2022 wieder mit ca. EUR 45.000,-- an den Schibuskosten in Going a.W.K. beteiligt.

Aufgrund der unsicheren Corona-Lage kann vorab nicht abgeschätzt werden, ab wann und wie lange der Schibusbetrieb erfolgen kann.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig eine Beteiligung an den Kosten für den Schibusverkehr im Winter 2021-2022 in der Höhe von ca. EUR 45.000,-- beschlossen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

10) Jährliche Subventionen und Subventionsansuchen div. Vereine und Institutionen; Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung.

Folgende jährliche Vereinssubventionen werden vom Bürgermeister vorgetragen und einstimmig zur Auszahlung im 1. Quartal 2022 genehmigt:

Musikkapelle - Instrumente und Trachten	EUR	12.000,00
Musikkapelle – Kapellmeister	EUR	3.600,00
Entschädigung Feuerwehrkommandant und Geräewart	EUR	1.820,00
Entschädigung Feuerwehr für Kameradschaftspflege	EUR	730,00
Entschädigung Feuerwehr für Reinigung Feuerwehrräumlichkeiten	EUR	300,00
Männerchor	EUR	400,00
Rhythmischer Chor	EUR	400,00

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

Weiters liegen folgende schriftlichen Anträge für Subventionen vor:

a) Bergrettung St. Johann i.T. - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für 2022 in der Höhe von EUR 2.000,00.

GR Sandro Schipflinger, Obmann des für Vereinssubventionen zuständigen Ausschusses, stellt den Antrag, die Subvention in der Höhe von EUR 2.000,00 zu beschließen und zur Auszahlung zu genehmigen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Bergrettung St. Johann i.T. mit EUR 2.000,00 zu unterstützen und diese Subvention im 1. Quartal 2022 zur Auszahlung zu genehmigen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

b) Ansuchen EKIZ Söllandl um Subvention für 2022.

GR und Obmann des Sportausschusses Sandro Schipflinger erläutert, dass das EKIZ Söllandl mit Schreiben vom 15.11.2021 bei der Gemeinde Going a.W.K. für 2022 um eine Subvention in der Höhe von EUR 61.812,00 angesucht hat.

Nach kurzer Beratung wird auf Antrag von Bürgermeister Alexander Hochfilzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die angesuchte Subvention zu genehmigen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

c) Subventionsansuchen Bienenzüchter-Zweigverein St. Johann i.T.

Mit Schreiben vom 02.11.2021 ersucht der Bienenzüchter-Zweigverein St. Johann in Tirol um die Genehmigung einer Subvention für die flächendeckende Behandlung der Bienenstöcke gegen die Varroa-Milbe und umfangreiche Aufklärungs- und Schulungsveranstaltungen.

GR und Obmann des Sportausschusses Sandro Schipflinger spricht sich für die Genehmigung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von EUR 300,-- aus.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dem Bienenzüchter-Zweigverein St. Johann in Tirol eine Subvention in der Höhe von EUR 300,-- zu gewähren.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

d) Volksschule Going a.W.K. – Ansuchen um Übernahme von Schilehrerkosten für Schulschikurs.

Die Volksschule Going ersucht schriftlich um die Übernahme von Schilehrerkosten in der Höhe von EUR 1.200,00 für eine VS-Schiwoche.

GR Sandro Schipflinger, Obmann des für Vereinssubventionen zuständigen Ausschusses, stellt den Antrag, den Schulschikurs mit der Übernahme der Schilehrerkosten wie im Vorjahr mit EUR 1.200,00 zu unterstützen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Kosten für Schilehrer beim Schulschikurs der VS Going a.W.K. in der Höhe von EUR 1.200,00 zu übernehmen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

e) Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bez. Kitzbühel - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für 2022.

GR Sandro Schipflinger, Obmann des für Vereinssubventionen zuständigen Ausschusses stellt den Antrag, die Subvention an das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bez. Kitzbühel wie in den Vorjahren in der Höhe von EUR 300,00 zu beschließen und zur Auszahlung zu genehmigen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bez. Kitzbühel mit EUR 300,00 zu unterstützen und diese Subvention im 1. Quartal 2022 zur Auszahlung zu genehmigen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

f) LSV - Kitzbühel - Ansuchen um Unterstützung für den Astberglauf 2021.

Der LSV - Kitzbühel – Franz Puckl – stellt mit Schreiben vom 09.10.2021 das Ansuchen um Unterstützung der Veranstaltung Astberg-Lauf mit EUR 600,00, sowie Zurverfügungstellung Sportsaal und Bauhof-Leistungen.

Sportausschuss-Obmann Sandro Schipflinger stellt den Antrag, die Subvention gemäß Ansuchen zu beschließen und zur Auszahlung zu genehmigen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den LSV 1990 Kitzbühel für die Veranstaltung Astberg-Lauf mit EUR 600,00, sowie Zurverfügungstellung Sportsaal und Bauhof-Leistungen zu unterstützen.

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

11) Div. Ansuchen um Wohnbau- oder Wirtschaftsförderung in Form von Erschließungs- und Anschlusskostenermäßigungen; Beratung und Beschlussfassung.

- **Richard und Silvia Rampanelli, „Neubau einer Sitzplatzüberdachung samt Pool und Technikraum“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 80 %, da Erschließung über Gemeindestraße

Ansuchen um Ermäßigung der Wasseranschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 66 %, da einheimisch

Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 30 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

- **Maschinen Feyersinger GmbH, „Errichtung einer Fertigungshalle sowie einer Überdachung an das bestehende Betriebsgebäude“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 85 %, da Erschließung über öffentl. nutzbare Interessentenstraße

Ansuchen um Ermäßigung der Wasseranschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 66 %, da einheimisch

Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 30 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

- **Florian Angerer, „Abbruch und Neubau eines Wohnhauses“.**

Ansuchen um Erschließungskostenermäßigung

- einstimmige Ermäßigung von 80 %, da Erschließung über Gemeindestraße

Ansuchen um Ermäßigung der Wasseranschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 66 %, da einheimisch

Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr

- einstimmige Ermäßigung von 30 %, da einheimisch

Abstimmung: offen 13 Für 0 Gegen 0 Stimmenthaltungen

12) Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Gemeindebelange.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass die Gemeindebaustellen „Dorfstraße“ und „Friedhof“ winterfest gemacht wurden.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass der Antrag des Gemeinderates auf Erlassung eines Fahrverbotes am Achenweg abgelehnt wurde. Eine weitere Besprechung mit dem Verkehrsplaner soll die weitere Vorgangsweise abklären.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer berichtet, dass es sowohl im Kindergarten als auch in der Volksschule Going a.W.K. Corona-Infektionen gegeben hat. Der Ansatz der Verantwortlichen, so lange wie möglich offen zu halten konnte aufgrund der strikt eingehaltenen Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen gut umgesetzt werden.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer informiert darüber, dass der 1. Workshop zur Ausarbeitung des Konzeptes für das interkommunale Gewerbegebiet „Unterbürg“ stattgefunden hat. Nach harten Verhandlungen haben sich aber alle Beteiligten kompromissbereit gezeigt und konnte ein Grobkonzept festgelegt werden. Der 2. Workshop soll Mitte Jänner 2022 stattfinden.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer ersucht die Gemeinderäte, die Weihnachtspresents für die Goinger Senioren und die Jahreskalender für die Goinger Haushalte noch vor Weihnachten, bzw. Neujahr auszuteilen.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer appelliert anlässlich der bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 an alle Fraktionen, einen niveaureichen und fairen Wahlkampf zu führen, um die wichtige Arbeit für unseren Ort nach der Wahl gut fortsetzen zu können.

Bürgermeister Alexander Hochfilzer bedankt sich beim Gemeinderat für die gute (Zusammen-) Arbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht allen Frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergegangenen Einschränkungen und Maßnahmen ist eine wachsende Unzufriedenheit in der Bevölkerung spürbar geworden. Dieser gilt es entgegenzuwirken.

13) Anfragen, Anträge, Allfälliges.

a) Anregung GR Manfred Mayr bzgl. Foto Gemeinderat.

GR Manfred Mayr regt an, zum Abschluss der Gemeinderatsperiode bei der nächsten GR-Sitzung ein Gruppenfoto des Gemeinderates zu machen.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 14 Seite/n,

gelesen – genehmigt – unterfertigt